



Satzung

zur Änderung der Anlage vom 02.06.2017 zur Satzung der Großen Kreisstadt Hockenheim über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der kommunalen Nachmittagsbetreuung vom 23.12.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die bestehende Anlage vom 02.06.2017 zur Satzung der Stadt Hockenheim über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der kommunalen Nachmittagsbetreuung vom 23.12.2004 erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung der Stadt Hockenheim über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der kommunalen Nachmittagsbetreuung

Gemäß § 8 der Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule sind für die Benutzung des Betreuungsangebots Gebühren zu erheben. Diese betragen:

Ab 12.09.2022 bis 10.09.2023

	<i>Betreuung</i>
	<i>14:30 – 16.30</i>
a) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 betragen pro Kind und Monat	
für das 1. Kind	101,00 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme und sind für 10 Monate im Schuljahr zu entrichten.	57,00 €
b) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (ca. 20 Arbeitstage je Ferienblock) gemäß § 4 Abs. 2 sind sowohl für die Betreuung an Ostern als auch in den Sommerferien jeweils	
für das 1. Kind	96,00 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme zu entrichten.	73,00 €



Ab 11.09.2023

	<i>Betreuung</i>
	<i>14:30 – 16.30</i>
a) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 betragen pro Kind und Monat	
für das 1. Kind	152,00 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme und sind für 10 Monate im Schuljahr zu entrichten.	114,00 €
b) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (ca. 20 Arbeitstage je Ferienblock) gemäß § 4 Abs. 2 sind sowohl für die Betreuung an Ostern als auch in den Sommerferien jeweils	
für das 1. Kind	167,00 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme zu entrichten.	125,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.09.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister